

# Strafrecht BT

HS 2.2.

## Brandstiftungsdelikte (§§ 306- 306 d StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

## Übersicht: Branddelikte

Grund-TBe	<b>Brandstiftung § 306</b>	<b>Schwere Brandstiftung § 306 a</b>
Qualifik.	<b>Besonders schwere Brandstift. § 306 b</b> - Abs. 1 ist Qualifikation für beide GTB - Abs. 2 ist Qualifikation <b>nur</b> für § 306a	
Erfolgsqualif.	<b>Brandstiftung mit Todesfolge § 306 c</b>	
Fahrlässigk.- Tatbestand	<b>Fahrlässige Brandstiftung § 306 d</b>	

2

2

### § 306 Abs. 1 Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder

durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3

3

## Brandstiftung (§ 306)

- Prüfungsschema-

### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt gem. Nr. 1-6

b) Fremd (wie bei § 242).

c) in Brand setzen

d) oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören

- Soll erfassen: Brandlegung, die zur Zerstörung eines Gebäudes führt, ohne dass das Gebäude selbst brennt.

e) Kausalität

2. Subjektiv: Vorsatz (Fahrlässigkeitskombination mit § 306 d möglich!)

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Qualifikation: §§ 306 b Abs.1; 306 c.

4

4

## Fall 1 a (Geländer)

### Strafbarkeit M gem. § 306 a Abs.1 Nr. 1 StGB (+)

.., indem er das Treppenhaus-Gelände anzündete.

#### I. Objektiver Tatbestand

1. Gebäude (...), dass der Wohnung von Menschen dient (§ 306 a)

**Def.** = jeder irgendwie abgeschlossene, unbewegliche oder bewegliche Raum, der zum Wohnaufenthalt von Menschen tatsächlich dient.

(zur Abgrenzung: „Gebäude“ gem. § 306 I Nr. 1 sind

**Def.** = mit dem Boden fest verbundene Bauwerke, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet und bestimmt sind)

**Def.** 2. In Brand setzen = wenn zumindest Teile des Tatobjektes so vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer selbständig weiter brennt.

Bei Gebäuden: Nur wenn wesentliche Teile Feuer fangen !

=> hier: Treppengeländer (+) !

Auch (+) bei: Haus- und Wohnungstüren, Fensterrahmen.

5

5

Fall 1 a

**3. Kausalität** (nur kurz ansprechen, „Brand“ ist ein TB-Erfolg)

#### II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (bei der vorliegenden Fallgestaltung – „Mehrfamilienhaus“ – kann zumindest Eventualvorsatz, eher sogar direkter Vorsatz mit sicherem Wissen um die Wohneigenschaft für Menschen begründet werden).

#### III. Rechtswidrigkeit, Schuld

#### IV. Ergebnis:

M hat sich strafbar gemacht gem. § 306 a Abs.1 Nr. 1

6

6

## Fall 1 b (Kinderwagen)

### A) M gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (-)

#### I. Objektiver Tatbestand

1. In Brand setzen eines Gebäudes? (-), da nicht einmal Teile des Gebäudes von Flammen erfasst wurden.

=> Zu ermitteln: Hatte M Vorsatz des M auf Brand in dem Gebäude (hier keine Hinweise im Sachverhalt)? Dann käme Versuch von § 306 a Abs. 1 Nr.1 (Wohngebäude) in Betracht.

### B) M gem. § 303 Abs. 1 an dem Kinderwagen (+)

(Es liegt also „nur“ eine Sachbeschädigung durch das Feuer vor!)

7

7

## Fall 1 c (Holzkiste)

### A) M gem. § 306 Abs. 1 Nr. 6 StGB

„, indem er die Holzkiste mit Lebensmitteln anzündete.

#### I. Objektiver Tatbestand

1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse = alle Rohprodukte unter Ausnutzung des Bodens, bei der die Bodensubstanz selbst unverändert bleibt.

=> hier: Kartoffeln, Gemüse (+)

**Aber: Restriktive Auslegung!** Nach ganz überwiegender Ansicht ist – angesichts der weiten Tatbestandsmerkmale und der hohen Strafdrohung – die Norm einschränkend auszulegen: Nur Sachen von bedeutendem Wert (ab rund 1000 Euro) sollen erfasst sein. Hier: (-)

### B) M gem. § 303 Abs. 1 (+)

8

8

### § 306 a Schwere Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) (...)

9

9

### => Schwere Brandstiftung (§ 306 a)

Empfehlung für die Prüfung: Direkt den einschlägigen Abs. prüfen, nämlich:

- Wenn üblicherweise von Menschen genutzte Gebäude (Nr. 1-3) angezündet wurden => Abs. 1 prüfen (abstrakte Gefährdung)

**oder**

- Wenn konkret ein Mensch gefährdet wurde (konkrete Gefährdung) durch eine brennende Sache aus § 306 Abs.1 => Absatz 2 prüfen.

10

10

## Fall 2 (Wohnmobil)

### A gem. § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

.., indem er den Molotow-Cocktail in das Wohnmobil wirft (...).

#### I. Objektiver Tatbestand

Def.

1. Andere Räumlichkeit = jeder irgendwie abgeschlossene, unbewegliche oder bewegliche Raum, der zum Wohnaufenthalt von Menschen tatsächlich dient.

(auch nur vorübergehender Wohnnutzung reicht aus! Siehe: BGH NStZ 2010, 519: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/09/3-456-09.php?referer=db>)

Auch: Wohnwagen, Wohncontainer. Nicht aber: Pkw, 1-Personen-Zelt, da eine Bewegungsmöglichkeit vorausgesetzt wird!

2. in Brand setzen (+)

11

11

## Fall 2 a (Wohnmobil)

### N gem. § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (-)

Im Unterschied zu § 306 setzt § 306 a **keine fremde** Sache voraus !  
Daher ist das Wohnmobil auch für dessen Eigentümer N selbst grundsätzlich ein geeignetes Tatobjekt.

Hier jedoch: **Problem Entwidmung** ! Wenn der (die) einzige(n) Nutzer bewusst die Räumlichkeit in Brand setzen, dann beseitigen sie damit zugleich den Charakter als „der Wohnung von Menschen dienend“!

=> Daher: Hier (-)

Hier kommt vielmehr bereits in Betracht: § 265 !

12

12

## Fall 3

### I) A gem. § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (-)

1. Wohnung ?

Problem: Entwidmung (wie oben, Fall 2 a) !

Wird der einzige Bewohner getötet, so liegt keine Wohnung i.S.v. § 306 a I Nr.1 mehr vor.

### II) A gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

1. Gebäude (+)

2. Fremd (+) da selbst im Todesfall Eigentum bei Erben oder (ersatzweise) der öffentlichen Hand entsteht.

### III) A gem. § 211 (+)

13

13

## Fall 4

### A gem. § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

- Wohnung ?

#### **Problem: Gemischt genutzte Gebäude !**

- Laut BGH reicht es auch, wenn ein einheitliches Gebäude im gewerblichen Teil (Supermarkt) angezündet wird und ein Übergreifen des Feuers auf die Wohnbereiche „nicht auszuschließen“ ist. Das dürfte hier der Fall sein, u.a. da die Wohnung über dem Brandherd liegt und zur Nachtzeit eine Ausbreitung des Feuers wahrscheinlich ist.
- Eine konkrete Gefährdung (Abs. 2) des Wohnungsmieters liegt wegen dessen Abwesenheit nicht vor.

14

14